in den Nummern 12. und 13. des Jahrgangs 1860 der in dem Verlage von Hrn. Ernst Keil zu Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Gartenlaube" enthaltene Erzählung mit dem Titel: „Der verschmähte Kuß, Skizze aus dem Leben des Fürsten Blücher" ohne Einwilligung der Verfasserin, der Freiin v. Humpracht, oder deren Rechtsnachfolgers, des Hrn. Keil, in den Nummern 83—87. der „Familienblätter" des Jahrgangs 1860 nachgedruckt zu haben. Der Staatsanwalt hatte auf Anzeige des Hrn. E. Keil wegen des unter Quellenangabe geschehenen Abdrucks der fraglichen Erzählung eine Klage deshalb erhoben, weil dadurch gegen die hier gültigen Bundesbeschlüsse vom 9. Nov. 1837 und 19. Juni 1845 verstoßen worden sei. Er beantragt gegen den Beklagten eine Geldbuße von 30 fl. Der Anwalt des Civiladhärenten, Hr. Dr. Orthenberger, erklärt, sein Mandant habe für das Eigenthumsrecht an der Erzählung 25 ℔ an die Verfasserin als Honorar zahlen müssen; demselben erwachse aus deren Abdruck in den in so bedeutender Auflage erscheinenden und vielgelesenen „Familienblättern" ein bedeutender Nachtheil, weshalb er bitte, den Beschuldigten zur Zahlung von 10 ℔ an seinen Mandanten als Entschädigung zu verurtheilen. Der Vertheidiger des Redacteurs, Hr. Dr. Fester, sucht geltend zu machen, daß die von der Staatsanwaltschaft angeführten Bundesgesetze, die nur normative Bestimmungen enthielten, bei dem Mangel eines Einführungsgesetzes bei uns nicht maßgebend seien; es sei von jeher in der ganzen Welt hergebracht, daß eine Zeitschrift aus der andern kleine Schriftstücke abdrucke, wie dies auch die übrigen hier erscheinenden Blätter zu thun pflegten; dem Verleger der „Gartenlaube", Hrn. E. Keil, sei durch den unter Quellenangabe bewerkstelligten Abdruck der Erzählung kein Nachtheil zugefügt worden; es könne vielmehr derselbe nur als eine Empfehlung betrachtet werden; jedenfalls erscheine die geforderte Entschädigungssumme viel zu hoch gegriffen und könne sich dieselbe höchstens nur auf ein Zwanzigstel des von Hrn. Keil an die Verfasserin bezahlten Honorars belaufen. Hr. Dr. Fester bittet das Gericht, demgemäß zu erkennen. Das Gericht erachtet es für angemessen, daß vor Aburtheilung in dieser Sache vorher die Verfasserin der Erzählung eidlich darüber vernommen werde, ob und zu welchem Preise sie dem Verleger der „Gartenlaube" das Eigenthumsrecht an derselben überlassen habe, und weist zu diesem Behufe die Sache an den Untersuchungsrichter zurück, damit derselbe die Vernehmung der Verfasserin bewirke. (Frankf. Anzeiger.)

Miscellen.

Frankfurt a. M., 10. Febr. Sollte der Proceß des Prinzen Friedrich Karl von Preußen gegen den hiesigen Buchdrucker Hrn. Reinhold Baist wegen Nachdrucks seiner „Militärischen Denkschrift" nicht niedergeschlagen werden, so wird derselbe sehr wahrscheinlich zur Erörterung einer fast für das gesammte deutsche Vaterland wichtigen und interessanten Frage führen. Bei den neulichen Verhandlungen der Sache vor dem Zuchtpolizeigericht nämlich äußerte Dr. Braunfels, der Vertheidiger des Hrn. Baist, daß er, wenn die Angelegenheit nach der eidlichen Vernehmung des Prinzen zum weitern Austrag komme, die Gültigkeit der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse anfechten werde. . . . Nachdem der Nachdrucksproceß des Prinzen Friedrich Karl sich bekanntlich auf die zwei Bundestagsbeschlüsse vom 9. Nov. 1837 und 19. Juni 1845 stützt, so wird die Vertheidigung nachweisen, daß dieselben für Frankfurt gar keine Gesetzeskraft haben, da der Senat sie der Gesetzgebenden Versammlung nicht zur Genehmigung vorgelegt, auch kein auf ihnen fußendes besonderes Landesgesetz gegen den Nachdruck habe ausarbeiten und dem Gesetzgebenden Körper zur verfassungsmäßigen Sanction vorlegen lassen, sondern dieselben ganz einfach, und zwar erst am 30. Jan. 1855, durch die Gesetz- und Statutensammlung als „Allgemeine Bundesbestimmungen wegen Nachdrucks" veröffentlicht habe. Wie die Sache also steht, gibt es hier bisjetzt gar kein Gesetz gegen den Nachdruck, und kann Hr. Baist daher auch nicht wegen Nachdrucks bestraft werden. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Das Bücherrevisionsamt in Oesterreich. — Wir haben kürzlich der Dtsch. Allg. Ztg. die Mittheilung entlehnt, die bisher üblich gewesene polizeiliche Revision der fremden Zeitungen in Oesterreich sei eingestellt und auch das Bücherrevisionsamt derart modificirt worden, daß es aufhören soll, eine lästige Beschränkung für den Buchhandel zu bilden. Die Oesterr. Buchh.-Corresp. erklärt hiergegen, daß der Verein der oesterreichischen Buchhändler bisjetzt noch keinerlei officielle Erledigung seiner die Sache betreffenden Eingabe erhalten habe. Später jedoch theilt dieselbe aus sonst gut unterrichteter Quelle mit, sowohl von dem Staats- als dem Finanzministerium sei infolge der Denkschrift des oesterreichischen Buchhändlervereins die Auflassung der Revisionsämter beantragt.

Die Nachlässigkeit beim Verpacken der Remittenden hat in letzterer Zeit eine solche Höhe erreicht, daß eine ernste Mahnung an die Sortimentshandlungen dringend nöthig scheint. Packete von größerem Umfange werden jetzt meist nur in einen Bogen dünner Maculatur verpackt, und gelangen deshalb in Leipzig in einem solchen Zustande an, daß die Bücher, jeder äußeren Hülle entblößt, zerrieben und beschmutzt in die Hände des Verlegers kommen. Es dürfte aus diesen Gründen Pflicht eines jeden Sortimenters sein, die mit dem Verpacken Beauftragten streng zu überwachen oder beaufsichtigen zu lassen, und ihnen einzuschärfen, daß die zurückgehenden Bücher keineswegs werthloses Gut, sondern theilweise noch zum Verkauf bestimmte Waare sind!

Leipzig, im Febr. 1861. C. G—l.

In dem vom Weigel'schen Auctions-Institut ausgegebenen Katalog der März-Auction bildet eine ausgezeichnete und mit vielem Fleiße gesammelte naturwissenschaftliche Bibliothek den Anfang, welche zur besonderen Beachtung empfohlen zu werden verdient. Von den vorzüglichsten und bekanntesten Autoren finden sich darin die Werke eines Burmeister, Coquebert, Cuvier (**Le règne animal: Insect. Col.**), Ehrenberg (fast sämmtl. Werke), Esper (Schmetterlinge. Compl.), Frisch (Insecten. Col. Unicum), de Geer (Insecten. Col. Unicum), Hahn, Herrich-Schäffer, Hübner, Klug, Koch, Löw, Martius, Meigen, Müller, Naumann (Vögel. Compl.), Panzer (Compl.), Rathke, Ratzeburg, Roesel v. Rosenhof (sämmtl. Werke), Schäffer, Schellenberg, Schinz, Schreber, Spix, Stoll, Sturm (sämmtl. Werke), Sulzer, Walckenaer, Wolf u. s. w. Eine nicht geringe Anzahl seltener Monographien vervollständigt diese interessante Sammlung, und wie wir Gelegenheit hatten, uns durch den Augenschein zu überzeugen, sind sämmtliche Werke vortrefflich erhalten und mit gutem alten Colorit versehen. —e.

Verbote.

Das oesterreichische Polizei-Ministerium hat unterm 18. Januar nachbenannte Druckschriften verboten:

Preußens Beruf zum deutschen Kaiserthron, geographisch-geschichtlich unwiderleglich nachgewiesen. Bonn 1861, Rheinische Buchh.

Horn, J. E., la Hongrie en face de l'Autriche. Paris 1861, Dentu.